

Zeitschrift: Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero

Band: 35 (1921)

Heft: 1-2

Artikel: Rechtsgutachten über bundesgesetzliche Schutznormen betreffend den Gebrauch schweizerischer öffentlicher Wappen : erstattet im Auftrage der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIVES HÉRALDIQUES SUISSES
SCHWEIZER ARCHIV FÜR HERALDIK
ARCHIVIO ARALDICO SVIZZERO

1921

A° XXXV

N° 1-2

Verantwortliche Redaktoren: FRÉD.-TH. DUBOIS und J. A. HÄFLIGER

Rechtsgutachten

über bundesgesetzliche Schutznormen betreffend den

Gebrauch schweizerischer öffentlicher Wappen

erstattet im Auftrage der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft

von Prof. Dr. Hugo de Claparède (Genf).

Im Auftrage der Schweizerischen Heraldischen Gesellschaft, sowie in Ergänzung des von dieser Gesellschaft dem hohen schweizerischen Bundesrate eingereichten Antrages, beehrt sich der Unterzeichnete folgendes Gutachten zur Unterstützung eines diesbezüglichen eidg. Gesetzentwurfes ergebenst zu unterbreiten.

Auf Grund der Kommissionsbeschlüsse des National- und Ständerates hat das politische Departement bereits das eidg. Justiz- und Polizei-Departement um die Ausarbeitung einer entsprechenden Gesetzesvorlage ersucht, und ist diese Anregung — was wir erst nachträglich erfahren haben — inzwischen dem eidg. Amt für geistiges Eigentum zur Bearbeitung überwiesen worden.

Hiernach schien uns eine weitere Befürwortung gegenstandslos. Allein auf eine Anfrage erwiederte das eidg. Amt für geistiges Eigentum, dass das gewünschte Gutachten sich gleichwohl „nicht als überflüssig“ erweise. Letzteres aber wohl auch aus folgendem Grunde.

Schon die Tatsache, dass die seinerzeit vom politischen Departement eingeholten Gutachten der zuständigen eidg. Amtsstellen — trotz deren z. T. grundsätzlichen Befürwortung einer gesetzlichen Regelung dieser Frage — sich gleichwohl nicht ohne gewisse Bedenken äusserten,¹ oder aber nur bedingt zustimmten,² bzw. den praktischen Erfolg gesetzlicher Massnahmen bezweifelten,³ und daher z. T. von einer „Aenderung der Bundesgesetzgebung“ sogar abrieten,⁴ alle diese Aeusserungen — denen sich übrigens auch das politische Departement noch wenige Monate vor jenen Kommissionsbeschlüssen anschloss⁵ —

¹ Z. B. d. eidg. Amt f. geist. Eigt., sowie d. eidg. Justiz-Dep.

² S. u. S. 8, zu N. 1.

³ Handels-Dep. u. der „Vorort d. schweiz. Handels- u. Industrievereins.“

⁴ „Vorort.“

⁵ Schreiben v. 4. Okt. 13 an d. schweiz. Gesandtschaft in Berlin; v. 25. Okt. 13 an Herrn Mégevet, Genf; v. 9. Jan. 14 an Herrn Barde vom Genfer Journal; Presse-Communiqué Anfang Februar; Schreiben an d. Heimatschutz, Sektion Basel, v. 23. Febr. 14.

lassen befürchten, dass man in letzter Stunde mit dem Widerstande gewisser Interessenten, namentlich aus Handels- und Industriekreisen, rechnen muss.

Erscheint aber hiernach der projektierte Gesetzesentwurf gefährdet, so glauben wir den Beschluss der eidg. Rätekommissionen mit folgenden Erörterungen unterstützen zu sollen.

Stellen wir zunächst die bisher geltend gemachten Gegenerwägungen, Bedenken und Zweifel — kritisch — zusammen. Dies schon, um unserer These eine festere Grundlage zu geben, sowie um etwaige Widerstände, soweit möglich zu beseitigen. Dem wird sich eine rechtsbegründende Erörterung über die „Rechtsschutzwürdigkeit“ der öffentlichen Wappen, sowie — *de lege ferenda* — über die aus deren Wesen sich (wappenrechtlich) ergebende Wappenträgerschaft anschliessen.

I. Zunächst ist zuzugeben, dass es hinsichtlich der öffentlichen Wappen zurzeit an bundesgesetzlichen Schutznormen fehlt, welche die Gewährung eines Gegenrechts ermöglichen.

Vom Standpunkte des fraglichen Postulates (eines Rechtsschutzes unserer Staatswappen im *Auslande*) würde es freilich an sich völlig genügen, staatsvertraglich — bzw. zunächst bundesgesetzlich — lediglich den Gebrauch *ausländischer* Landeswappen zu untersagen. Mit Recht haben sich indes das eidg. Amt für geistiges Eigentum¹ gegen ein bloss staatsvertragliches Verfahren ausgesprochen, weil hiernach nur die fremden, nicht aber die schweizerischen öffentlichen Wappen bei uns geschützt wären, ein in der Tat „unwürdiger Zustand.“

Während aber das Amt für geistiges Eigentum unsere Staatswappen nur in „Missbrauch“fällen schützen will, die geeignet wären, eine „Täuschung“ (bezügl. der Warenherkunft) oder eine „Herabwürdigung“ derselben zu insolvidieren, befürwortet das eidg. Justiz-Departement ein Verbot „jeden kommerziellen Gebrauchs“ der öffentlichen Wappen, mit der berechtigten Begründung, dass diese Unterscheidung „in der Praxis nicht immer leicht durchführbar ist.“ Auch „sollten solche vagen Begriffe namentlich im internationalen Verhältnis möglichst vermieden werden.“

Grundsätzlich schliessen wir uns diesem — leider nur prinzipiellen (s. u. S. 8) — Standpunkt des eidg. Justiz-Departementes an.

II. Allein nach der weiteren Auffassung des eidg. Amtes für geistiges Eigentum sei für ein schweizerisches Wappenschutzgesetz „zu berücksichtigen, dass bis jetzt in der Schweiz die öffentlichen Wappen als Gemeingut gelten“, und dass ein „absolutes Verbot gegen jeden kommerziellen Gebrauch mithin tief in bestehende schweizerische Anschauungen und Gepflogenheiten einschneiden würde.“

Den gleichen Standpunkt vertritt, wie es scheint, auch das eidg. Justiz-Departement, das politische Departement, sowie namentlich der „Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins“ mit der Folgerung, dass „deswegen eine Aenderung (?) der Bundesgesetzgebung im angeregten Sinne besser unterbleibe.“

¹ Desgleichen das eidg. Justiz-Departement und das eidg. politische Departement.

Zugegeben, dass bei uns die öffentlichen Wappen als „Gemeingut gelten.“ Allein diese „schweizerische Anschauung“, ausgehend von einem an sich berechtigten (indes nur „staatsbürgerlichen“ cf. S. 9) Gebrauchsrecht, führte offenbar — wie übrigens auch in anderen Ländern — zu einer (rechtlich bestreitbaren) *Erweiterung* desselben auf *kommerzielles* Gebiet.

Sodann handelt es sich hier doch lediglich um rein *tatsächliche* „Gepflogenheiten.“ Ob aber die letzteren zu Recht bestehen, ist eine andere Frage. Letztere ist unseres Erachtens zu verneinen. Denn derartige „Besitzstände“ (vgl. S. 6 VIII) entbehren einer rechtlichen Grundlage; sie sind nicht als „droits acquis“ (so das polit. Dep. l. c.¹) zu betrachten. Sie vermögen sich nicht auf eine *praescriptio acquisita*, noch *extinctiva* zu schützen. Im besten Falle liegt eine bloss *prekaristische* Verstattung vor.

III. Wenn der „Vorort“ ferner in „rechtlicher Beziehung“ die Art. 3 II und 14 Ziff. 2 des eidg. Markengesetzes vom 26. Sept. 1890 (das den „öffentlichen Wappen“ den Markenschutz und deren Eintragung verweigert) dahin interpretiert, dass hier die Auffassung „jedenfalls“ die sei, „dass solche Zeichen dem allgemeinen Gebrauch nicht entzogen werden, sondern jedermann zur freien Verfügung stehen sollen“, mit andern Worten Gemeingut seien, vermögen wir dieser Argumentation nicht beizutreten.

Zunächst aus grundsätzlichen Erwägungen. Versagt nämlich ein Spezialgesetz gewissen Rechtsgütern den Schutz seiner Normen, hier also des Markenrechts, so sind dieselben deshalb *keineswegs* jeden Rechtsschutzes entblösst, kurz noch lange nicht *zu Freigütern erklärt*. Es bleibt ihnen vielmehr, so hier den öffentlichen Wappen als sog. „Persönlichkeitsrechtsobjekten“ ihre Schutzrechtsfähigkeit zugunsten des legitimierten Wappenträgers erhalten. Aehnlich äussert sich auch Gierke (Dtes. Priv. R. I, S. 747): „Waarenbezeichnungen, die des besonderen gesetzlichen Schutzes entbehren, sind darum nicht schutzlos, geniessen vielmehr desjenigen Rechtsschutzes, der sich aus dem allgemeinen Schutze des Rechtes der Persönlichkeit ergibt . . . dieser Schutz fliesst nur eben nicht aus dem Markenrechte, sondern aus dem Wappenrechte.“ Zu dem gleichen Resultat gelangt auch Kohler (Patent und Industrierecht, Heft 2, S. 36)², auf dessen „Doktrin“ bereits der Vorort (S. 2) hinweist. Wer aber in unserem Fall als der berechnigte Wappenträger zu betrachten ist, oder wenigstens sein sollte, wird noch zu erörtern sein (cf. unter S. 8 No. 4 f.).

Sodann aber erscheint uns, insbesondere das Markengesetz anbelangend, das Raisonement des Vororts auch in concreto nicht durchschlagend. Zunächst ist zu beachten, dass die in Art. 3 II Marken-Gesetz erwähnten „öffentlichen

¹ Z. B. i. s. Briefe an Herrn Mégevet. 25. Okt. 13.

² „. . . Damit, dass das Wappen nicht als Marke einzutragen ist, ist nicht gesagt, dass das Wappen überhaupt keinen Schutz genieesse; damit ist nur gesagt, dass es keinen Markenschutz genieesse und keinen Markenschutz erwerben könne; wohl aber ist das Wappen, ebenso wie der Name und wie eine jede Persönlichkeitsbezeichnung kraft des Individualrechts geschützt. Wie eine jede Persönlichkeit verlangen kann, dass sich niemand ihres Namens bediene in einer Verwechslung erregenden Weise, ebenso kann ein jeder legitimierter Wappeninhaber verlangen, dass sich niemand unberechtigter Weise des Wappens bedient und dadurch eine Zusammengehörigkeit prätendiert, die nicht besteht.“

Wappen *und* alle als Eigentum eines Staates *oder* als Gemeingut anzusehenden Zeichen“ im Sinne des Gesetzes nicht gleichwertige, sondern *disjunktive* Begriffe sind.

Wenn ferner Art. 3^{II} Marken-Gesetz an erster Stelle die „öffentlichen“ Wappen vom Markenschutz ausnimmt (und Art. 14, Ziff. 2 entsprechend verfährt), so war die Absicht des Gesetzgebers, d. h. des Bundes — (wie übrigens ganz zweifellos auch diejenige des entsprechenden deutschen Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894)¹ — offenbar die, dass das *Bundeswappen*, wie die übrigen „öffentlichen“ (insbesondere kantonalen) Wappen als *staatliche Hoheitszeichen* grundsätzlich nur ihren eignen, „staatlichen“, sowie sonstigen *höheren nationalen Zwecken* (z. B. politischen oder patriotischen Manifestationen der Landesangehörigen, als „Staatsbürgern“), *nicht* aber *rein privaten Wirtschaftsinteressen dienen*, und *daher dem Markenrecht entzogen sein sollten*. — Wenn sie aber dem kommerziellen Gebrauch tatsächlich frei, indes schutzlos, zur Verfügung stehen, so ist dies nur eine Reflexwirkung der Tatsache, dass man sie dem privatrechtlichen Markenschutz nicht unterstellte.

Letzteres erfolgte offenbar aber auch aus dem Grunde, weil „öffentliche“ Wappen als „öffentlichrechtliche“ *Persönlichkeitsgüter keine privatrechtlichen Vermögensobjekte* sind, mithin einer privatrechtlichen Normierung, wie dem eidg. Markenschutz-Gesetz überhaupt nicht unterliegen. Auch ist für sie als „staatliche“ Hoheitszeichen, bzw. als Gegenstände öffentlich-rechtlicher Betätigungen, lediglich das „Staats“interesse, bzw. dasjenige der Gesamtheit das massgebende, mithin für „öffentliche“ Wappen grundsätzlich nur das „öffentliche“, insbesondere das Staats- bzw. das Verwaltungsrecht zuständig ist.²

IV. Unterstellt auch, dass privatrechtliche Satzungen für öffentliche Wappen Platz greifen könnten, so erscheint uns gleichwohl auch die weitere Argumentation des Vororts vollends unhaltbar. Zur Erhärtung seiner These, auch gegenüber der von ihm zitierten „Doktrin“ Kohlers (cf. S. 3, N. 2), verweist nämlich der Vorort³ ferner auf den Art. 29 Z.-G.-B., der gegen Anmassung Dritter nur den Namen, nicht aber das Wappen schütze; und dass das gleiche auch im deutschen B. G. B. der Fall sei.

Ausdrücklich stellt freilich Art. 29 Z.-G.-B. nur den Namen unter Schutz; indessen geht die herrschende Meinung mit Recht dahin, dass privatrechtlich, nach Art. 29 u. a. auch das Wappen geschützt ist. Gibt der Vorort nicht selbst zu, dass das Z.-G.-B. von dem „Individualrechtsgedanken“ beeinflusst ist?³ Auch ist das moderne Privatrecht bekanntlich ein aus sich selbst ergänzbares System. Geschieht diese Vervollständigung der Gesetzesnormen nicht durch das Mittel der Analogie, welche eine gegebene Satzung wegen Gleichheit des Grundes auf „analoge“, von dem Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Fälle anwendet?

¹ E. 4 I., Ziff. 2 „(Die Eintragung ist zu versagen . . .) . . . für Warenzeichen, welche in- oder ausländische Wappen oder Wappen eines inländischen Orts, eines inländischen Gemeinde- oder weitem Kommunalverbandes enthalten“ (vergl. auch N. 2).

² Aehnlich erklärt übrigens auch das Schlussprotokoll zu Art. 6 der internat. Union z. Schutze des gewerbl. Eigent. Ziff. 4, Abs. 2 den „Gebrauch der *öffentlichen* Wappen als der *öffentlichen Ordnung* zuwiderlaufend.“

³ Desgl. das polit. Depart.

Jedenfalls bietet Art. 29 Z.-G.-B. — wie übrigens schon Art. 28 ganz allgemein die sog. Persönlichkeitsrechte schützt — die „rechtliche“ Grundlage“ auch für den Wappenschutz.¹

Und selbstredend gilt das gleiche auch von dem deutschen B.-G.-B., § 12², ganz abgesehen, hier wie dort, von dem generellen Prinzip der „rechtsschutzwürdigen“ Interessen (s. unten S. 7 f.).

V. Nicht minder irrelevant ist auch der weitere³ Einwand, dass in den bisherigen Fällen ausländischen Missbrauchs unserer Landeswappen eine „böswillige Absicht“ fehle. Wie bei jeder unbefugten Verletzung der Persönlichkeitsrechte, *genügt* der Tatbestand der *Widerrechtlichkeit*. Letztere ist ein objektiver Begriff. Mithin genügt — *de lege ferenda* — eine Rechtsverletzung als solche. Auch handelt es sich ja in den bisherigen, wie künftigen Fällen einer missbräuchlichen Wappenverwendung nicht a priori um strafrechtliche Sanktionen, noch stets um zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, sondern — wenigstens primär — um Unterlassungs- und Störungsbeseitigungsansprüche. Dies umso mehr, als der bisherige Wappenmissbrauch offenbar auf „gutem Glauben“, bzw. auf an sich entschuldbarem Irrtum (blosse Umstellung der Rotkreuzfarben) beruhte.

VI. Wenn der Vorort des weiteren in „tatsächlicher Beziehung“ Bedenken trägt, dass der „etwas komplizierte Apparat“ (eine Aenderung der Bundesgesetzgebung) „doch nicht ganz im Verhältnis zu der Bedeutung der freilich . . . wiederwärtigen Vorkommnisse steht“, dürfte dies denn doch ein mit der nationalen Würde unseres Landeswappens unvereinbarer Standpunkt sein, zumal der Vorort nur bei „wirklich krassen Fällen“ einer „absichtlichen Missachtung der Schweiz . . . *vielleicht* doch auf diplomatischem Wege *etwas* erreichen“ zu können glaubt, dass nämlich „die fremde Regierung sich *vielleicht* zu einem sanften moralischen Druck auf den Fehlbaren entschliessen“ würde! Was ferner die Zweifel betrifft, ob durch ein gesetzliches Wappengebrauchsverbot ein „vollkommener Schutz zu erreichen“ wäre, Zweifel, die auch das eidg. Handels-Departement teilt, möchten wir auf den „vollkommenen“ Schutz hinweisen, den das rote Kreuz in allen Verbandsstaaten genießt.

Was die internationale Konvention mit einem Schlage erreichte, dürfte „auf diplomatischem Wege“ mit gleichem Erfolge auch für das „weisse“ Kreuz gelingen; was ferner dem roten Kreuz recht war, dürfte auch seiner älteren Schwester billig sein! Auch dürfte eine einmalige diplomatische Verhandlung jedenfalls eine rechtlich sichere Garantie bieten und ein wesentlich zweckmässigeres Verfahren sein, als jeweilig erneute, für beide Teile unliebsame und langwierige Verhandlungen, um in casu „vielleicht“ einen „sanften moralischen Druck auf den Fehlbaren“ zu erzielen, ganz abgesehen davon, dass mangels

¹ Egger, Kommentar zu Art. 29, S. 124 f. u. S. 126: „Für Wappen (Siegel etc.) findet Art. 29 entsprechende Anwendung.“ Meili, Codifik. S. 52. Kohler l. c. cf. Seite 3 N. 2. Hafter in Gmür's Kommentar S. 127 u. 122: „dem Namen kann man das Wappen beigesellen.“

² Enneccerus, Lehrbuch I, S. 219: „Ferner ist eine Ausdehnung auf Titel und Wappen für unbedenklich zu halten“, sowie Gierke l. c. S. 730 und die hier zitierte Praxis.

³ Des eidg. Handels-Dep.

staatsvertraglichen Gegenrechts, die fremde Regierung in den weitaus meisten Fällen über kein Rechtsmittel verfügt, um privaten¹ Wappenmissbrauch zu untersagen.

VII. Schliesslich sind auch die weiteren Bedenken, dass (laut Note des französischen Aussenministeriums) manche französische Gemeinwesen ein dem schweizerischen ähnliches Wappen führen, demzufolge bei Gewährung der Reziprozität, „unsere Landsleute in Gefahr kämen, völlig unbewusst sich gegen die Wappenhoheit eines Auslandsstaates zu verfehlen“, unseres Erachtens ebenfalls gegenstandslos. Denn einerseits ist unseres Wissens ein „soweitgetriebener Schutz“ (der Gemeindewappen) überhaupt nicht vorgesehen. Andererseits dürfte durch ein bundesgesetzliches Verbot die schweizerischen „öffentlichen“, insbesondere das Bundeswappen zu kommerziellen Zwecken zu verwenden, derartige Konflikte bzw. „Unsicherheiten“ a priori vermieden werden.

VIII. Beachtenswert scheint uns hingegen der Einwand, dass vom „volkswirtschaftlichen Standpunkt“ ein gesetzliches Verbot „jeglichen Gebrauchsrechts öffentlicher Wappen in zahlreiche Besitzstände in überaus lästiger und schädigender Weise eingreifen“ würde.

Allein diesen „Besitzständen“ fehlt es zunächst, wie wir bereits hervorhoben, an einer „rechtlichen Grundlage“ (s. o. S. 3). Auch wird es sich in casu um sehr verschiedene, im wesentlichen wohl um folgende Fälle handeln:

a) Da hier einerseits *nicht spezifisch handelstechnische Schutz- bzw. Förderungsmittel*, wie Namen- oder Zeichenrechte im eigentlichen Sinne (Firmen und Marken) in Frage kommen können, noch (laut Markenschutz-Gesetz) dürfen, wird es sich in vielen Fällen im wesentlichen um mehr accessorische Ausstattungsmodalitäten, vorwiegend dekorativer Natur handeln, wie etwa die Verwendung des eidg. Kreuzes auf den Waren selbst,² oder bei deren Verpackung, Umhüllung, sowie namentlich auch auf Geschäftspapieren. Ein gesetzliches Verbot dürfte hier einen „volkswirtschaftlich schädigenden Eingriff“ also kaum befürchten lassen.

b) Insoweit es sich hier hingegen lediglich um *Reklamezwecke* handelt, etwa in Zeitungsinseraten (wie z. B. seitens der „Schweiz. Volksbank“) oder in sonstigen Drucksachen, bzw. durch Warenaufdruck (nicht dekorativer Art), da sollte das — denn doch *höheren Zwecken dienende* — *Staatwappen nicht zu rein persönlichen Erwerbsinteressen einzelner, privater Geschäftsleute* missbraucht werden! (cf. näheres S. 7 ff.).

c) Kommen hingegen *allgemeine* (schweizerische oder kantonale) *Gesamtinteressen* in Frage, und zwar insoweit dieselben durch *besondere* (kommerzielle, industrielle, aber auch sonstige („ideale“, s. unten S. 9, No. 6) *Fachverbände*³, bzw.

¹ So konnte, laut Bericht der schweiz. Gesandtschaft in Berlin, der preuss. Minister f. öffentl. Arbeiten die Entfernung der beanstandeten (mit dem Schweizerkreuz versehenen) Spucknäpfe „ohne weiteres“ verfügen, wäre aber gegenüber „Privatbahnen“ machtlos gewesen, desgl. die übrigen Regierungsorgane „der Privatindustrie gegenüber.“

² Z. B. auf den eisernen Nähmaschinenständern der Fabrik „Helvetia“.

³ So die zahlreichen und mannigfaltigen fachtechnischen bzw. berufsständischen Vereine, wie z. B. die Verbände der „schweizerischen“ Chemiker, Ingenieure, Architekten, Musiker etc.

durch *umfassendere* (z. T. öffentlich-rechtliche) *Organisationen* vertreten werden (wie etwa durch den „Vorort des schweiz. Handels- und Industrievereins“ oder durch die „Schweiz. Mustermesse“ etc.): derartigen (*national-wirtschaftlichen Verbandsinteressen* wird man, wie *auch gemeinnützigen Bestrebungen*, den Gebrauch öffentlicher Wappen gestatten dürfen.¹

d) Schliesslich dürfte es sich empfehlen, noch gewisse *Sonderfälle privaten* Gebrauchs öffentlicher Wappen dem geplanten Verbotsgesetz nicht zu unterstellen, und zwar solche, in denen es sich um eine *althergebrachte*, volkstümlich ehrbare, mehr *harmlos dekorative* (als eigentlich „kommerzielle“) Verwendung öffentlicher Wappen handelt, kurz in allen den Fällen, wo das *Nationalempfinden nicht verletzt wird*. (So etwa bei altertümlichen Aushängeschildern altrenommierter Gasthäuser, desgleichen wohl auch bei der Innen- wie Aussenausstattung z. B. von Festsälen, Apotheken oder sonstigen Geschäftsräumen, Fabrikgebäuden, *insofern* es sich *nicht* um *kommerzielle Reklamezwecke* handelt.) Bezüglich der Scheidung und Regelung solcher Spezialfälle vergl. S. 10, Abs. 3; S. 11, Anm. 1 und den Entwurf Art. 3^{II} und Art. 4.

Zur näheren, auch rechtlichen Begründung der beabsichtigten Schutzregelung der öffentlichen Wappen, mögen schliesslich noch folgende *de lege ferenda* Erwägungen dienen.

1. Dass zunächst für unser Bundeswappen namentlich im Auslande das Requisit der sog. *Rechtsschutzbedürftigkeit* gegeben ist, ist wohl unbestritten. Dies erhellt zur Genüge aus den mannigfachen Klagen zahlreicher Auslandschweizer, sowie der einheimischen und auslandschweizerischen Presse² der Vorkriegsjahre. Dass ferner der Wappenmissbrauch auch noch während und nach dem Kriege in erheblichem Masse zugenommen hat, bekundet unter andern³ schon die Tatsache, dass allein in Köln nicht weniger als 25 und in Frankfurt a. M. 15 Geschäfte sich unseres Staatswappens zu Reklamezwecken bedienen (vergl. beiliegende Listen des „schweiz. Delegierten im besetzten Gebiet“).

2. Sodann ist unser Bundeskreuz, wie jedes „Staats“-Wappen auch ein *rechtsschutzwürdiges* Objekt. Ist es doch als nationales Hoheitszeichen das allen Schweizerbürgern — im Aus- wie im Inlande — heilige Symbol der unantast-

¹ Etwa in einer Ausnahmebestimmung des künftigen Gesetzes, cf. S. 11. Art. 4, sowie S. 9, N. 6.

² Z. B. Basler Nationalzeitg. 9. Juni 12; La Revue 11. Febr. 14; Le Nouvelliste vaudois 2. Febr. 14; La Suisse libérale 6. 9. 10. Febr. 14; La feuille d'Avis de Lausanne 22. Jan. 14; Der Bund No. 338 1906.

³ Major L. Goudet, Genf zählte in den Städten des besetzten Gebiets (Köln, Düsseldorf, Aachen etc.) wo er sich im Herbst 1918 mit der englischen Armee befand, jeweilen 20 bis 30 Geschäfte mit dem Schweizerwappen.

Wie uns Dr. med. M. v. Arx (Olten) meldet, stellte er die Verwendung des Schweizerkreuzes „auf verschiedenen Bahnhöfen West-, Mittel- und Norddeutschlands“ fest (1911), desgleichen, dass (noch während des Krieges) das offizielle Abzeichen des „Brandenburgischen Landesvereines“, sowie des „Vereins Charitas“ (München) das weisse Kreuz im roten Felde war; dass ferner in Buenos-Aires „viele nicht aus der Schweiz stammende Zigarren- und Zigarettenfabrikanten das Schweizerkreuz als Schutzmarke“ verwenden. Weitere, insbesondere auslandschweizerische Klagen enthält das Dossier des politischen Departements.

baren Würde des Vaterlandes. Wie ferner im Privatrecht, insbesondere im Personen- und Forderungsrecht, müssen umso mehr auch im *öffentlichen Recht* auch *höhere, ideale* (nicht bloss Vermögens-) *Werte* auf Grund des Prinzips der „*rechtsschutzwürdigen*“ *Interessen* geschützt werden.

Freilich schützt bereits das Völkerrecht die fremden Staatswappen, aber nur in beschränktem Masse: als „diplomatische“ Hoheitszeichen. Eine *Erweiterung* dieses *völkerrechtlichen* Schutzes, auf alle Fälle einer *kommerziell unzulässigen* Verwendung öffentlicher Wappen dürfte sich mithin ebenfalls aus deren „Rechtsschutzwürdigkeit“ an sich leicht begründen und erzielen lassen.

Man wird daher jener eigentümlichen Auffassung des eidg. Justizdepartements (S. 2) nicht beipflichten können, wenn dasselbe trotz einer „Ansicht“, dass jeder „kommerzielle Gebrauch verboten werden sollte“, kurz nachher (S. 3) mit dem Hinweis auf jene leidigen „schweizerischen Gepflogenheiten“ dieses Postulat nur empfiehlt, „falls wichtige schweizerische Handelsinteressen geschützt werden können.“ Dieser recht „kommerzielle“, unseres Landeswappens nicht gerade würdige Standpunkt, dürfte dem nationalen Empfinden weitester schweizerischer Volkskreise kaum entsprechen. Auch dürften die schweizerischen *Handelsinteressen*, so „wichtig“ sie freilich sind, wohl kaum des *besonderen* Schutzes der *Landesfarben* benötigen. Die Qualität seiner Leistungen, der Schutz des Firmen- und Markenrechts, sowie die üblichen „Herkunftsbezeichnungen“ sollten dem schweizerischen Handel genügen. Es wäre traurig, wenn der letztere nur unter dem Schutze der öffentlichen Wappen florieren könnte!

Ueberhaupt hat man in der Behandlung des vorliegenden Problems die — sonst gewiss sehr beachtlichen — kommerziellen Interessen zu sehr in den Vordergrund gestellt¹, während es sich doch hier primär um wesentlich öffentlich-rechtliche — staatlich-nationale — Erwägungen handelt.

3. Für die Frage des Wappenschutzes sind aber neben der Rechtsschutzbedürftigkeit und der Rechtsschutzwürdigkeit der öffentlichen Wappen noch andere, teils innere, *allgemein rechtliche Gründe*, teils *speziell wappenrechtliche Erwägungen* entscheidend, insbesondere bezüglich der Grundfrage nach der zum Wappenrecht befähigenden sog. *Wappenträgerschaft*.

Wie nach *bürgerlichem Recht* (s. o. S. 4 IV) das *Privatwappen* (auch der privatrechten Verbandspersonen) geschützt ist, *sollte*, ja *muss a minore ad fortius auch für den Staat*, als im Rechtsgebiet höchstem Verbands, *das gleiche auch für sein Staatswappen im öffentlichen Rechte gelten!*

4. Sodann ist auszugehen von dem *Wesen* der öffentlichen Wappen. Wie die Marken und Privatwappen, sind auch die öffentlichen Wappen „Zeichenrechte“ und gehören sie zu den sog. *Persönlichkeitsgütern*.

Als „Zeichen“ des Staates (oder sonstiger „öffentlichrechtlicher“ Verbände) stehen sie mithin lediglich ihrem berechtigten Wappenträger, also grundsätzlich nur dem Staate als solchem zu.

¹ So die obige Erklärung des eidg. Justiz-Dep. (No. 5) vom 22. Mai 13; ferner die entsprechende des eidg. Handels-Dep. vom 28. Juli 13; sodann die (von seinem Standpunkt aus freilich begreifliche) Stellungnahme des „Vororts“, vom 23. Sept., sowie die diversen Aeusserungen des polit. Departements.

Als „*Staatszeichen*“ sind sie aber ferner *Hoheits-Souveränitätszeichen*, demzufolge auch hiernach nur der Staat (Bund, Kantone) sich ihrer allein bedienen dürfen sollte. Letzteres ist bekanntlich — tatsächlich wie rechtlich — der Fall bei den „staatlichen Anstalten“ und Staatsbauten, wie etwa bei der eidg. Post, Bundesbahnen, Heerwesen, Bundeshaus, Nationalbank, Gesandtschaften, Konsulaten etc.

Allein neben dem Staat als Verbandsperson, sind auch seine Verbands-„glieder“, als *Staatsgenossen*, *Mitträger* seiner Souveränität, namentlich in Demokratien. Demzufolge können auch sie, aber nur in ihrer *öffentlich-rechtlichen*, *staatsbürgerlichen* Sphäre (ihren öffentlichrechtlichen Rechten und Pflichten, wie dem Stimm- und Wahlrecht, der Steuer- und Militärflicht etc., entsprechend) an dieser staatlichen Wappenträgerschaft teilnehmen, während derselbe Landesangehörige in seiner „*privaten*“, insbesondere (nicht-öffentlich) beruflichen Stellung (z. B. als Arzt, Anwalt, Kaufmann oder Industrieller etc.) mit dem Staate als solchem und daher auch mit dessen Wappen nichts zu schaffen hat.

5. Aus dieser *rechtlichen Doppelstellung* des *Einzelnen* im Rechtsleben, würde sich denn auch diese *Differenzierung* seines *Gebrauchsrechts* an den öffentlichen Wappen bundesgesetzlich sehr wohl begründen lassen. Es entspricht übrigens dieser Unterscheidung im allgemeinen eine bereits tatsächliche Uebung, das offenbare Volksempfinden: nur bei politischen oder patriotischen Anlässen — so bei nationalen Festen, z. B. der Augustfeier — pflegt der Landesangehörige aus eigenem, *staatsbürgerlichem* Rechte zu flaggen, die Landeskokarde zu tragen oder Wappenschilder auszuhängen, während demselben Bürger innerhalb seiner *privatrechtlichen* Persönlichkeitssphäre (für seine „private“ oder Geschäftskorrespondenz) als „*Zeichenrechte*“ nur sein etwaiges Privatwappen, Siegel, Marke oder Firma zur Verfügung steht.

Dieser Dualismus zeigt sich übrigens auch im Amtsrecht.¹

6. Ohne aber vorstehendes Prinzip zu derogieren, wird man ein Gebrauchsrecht an öffentlichen Wappen nicht allein den *öffentlichrechtlichen Genossenschaften* mit eigenem Sozialrecht², vielmehr auch gewissen *privatrechtlichen Vereinigungen* zusprechen müssen, und zwar insofern sie — wie S. 6 c. erwähnt — umfassende Zweckverbände mit regional umgrenzten „schweizerischen“ bzw. „kantonalen“ Gesamtinteressen darstellen, also innerhalb ihres Verbandszweckes im *öffentlichen* Interesse *gemeinnützige* Bestrebungen verschiedenster Art verfolgen. Als solche kämen hier vorwiegend in Betracht: einerseits die mannigfachen („schweizerischen“ bzw. „kantonalen“) *Berufsverbände*³) andererseits jene nicht minder zahlreichen Vereinigungen, die entweder „*ideale*“ Ziele⁴, oder aber

¹ So darf sich bekanntlich ein „öffentlicher“ Beamter nur in seiner „Amtstätigkeit“ der „öffentlichen“ (Staats- oder Gemeinde-) Siegel, oder ein Hochschullehrer nur in Dienstsachen des mit dem öffentlichen Wappen versehenen Dienstpapiers bedienen.

² Wie etwa die kirchl. Korporationen oder die berufsständischen Genossenschaften, z. B. die Anwalts-, landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Verbände.

³ Z. B. der Beamten, Eisenbahner, Aerzte, Apotheker, Ingenieure, Chemiker, Musiker etc.

⁴ Patriotischen, politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder (im eigentl. Sinne) gemeinnützigen Charakters, so die diversen Offiziers-, Unteroffiziers-, Schützenvereine, ferner die Verbände schweiz. oder kantonaler Historiker, Juristen, Heraldiker, der Hochschullehrer usw.

vorwiegend *wirtschaftliche*, insbesondere aber „*allgemein kommerzielle*“ *Verbandsinteressen*¹ verfolgen. Denn gegenüber dem *rein „privat“*-kommerziellen Erwerbsinteresse des Einzelnen, geniessen jene (grundsätzlich alle betr. Geschäftsinteressenten) umfassenden Verbände (bezw. Organisationen) vermöge ihrer *nationalwirtschaftlichen* („schweizerischen“ oder „kantonalen“) Interessensphäre gleichsam öffentlichen Charakter und gehören im wesentlichen bereits der öffentlichen Ordnung an, demzufolge sie für ihre „*allgemein*“ kommerziellen Verbandszwecke die eidgenössische (bezw. kantonale) Wappenträgerschaft beanspruchen dürfen.

Hiernach würde es also nicht genügen, wenn sich mehrere Privatinteressenten (z. B. Schokoladen- oder Zigarrenfabrikanten) etwa zu einem Syndikat vereinigten und zu Reklamezwecken ihre Fabrikate als „Schweizer“produkte mit dem eidgenössischen Wappen schmückten, sowenig wie dies dem privaten Erwerbsinteresse eines Einzelnen gestattet wäre.

Ob es sich aber in casu um „privat-“ oder „allgemein“-kommerzielle Zwecke handelt bezw. um jene Sonderfälle, „die das Nationalempfinden nicht verletzen“ (S. 7 d.), diese Fragen dürften in der Praxis dadurch entschieden werden können, dass laut gesetzlicher Bestimmung die Verwendung öffentlicher Wappen zu „kommerziellen“ Zwecken der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Bundes- bzw. Kantonalbehörde bedarf, aber nur zwecks Vermeidung einer strafrechtlichen Verfolgung (vergl. S. 11 N. 1, Entwurf Art. 3, Abs. 2, und Art. 4).

Nach dieser einfachen, grundsätzlichen, aber auch dem Volksempfinden wohl naheliegenden Erwägung, welche eine *reinlichere Scheidung* des „*öffentlichen*“ Wappenrechts vom „*rein privaten*“ Wappengebrauch ermöglicht, und wohl auch zur Genüge begründet, glauben wir der freilich nur grundsätzlich aber bedingt (cf. S. 8) geäusserten Ansicht des eidg. Justiz- und Polizei-Departements beipflichten und dem hohen Bundesrate dringend empfehlen zu müssen: *jeden rein privaten, insbesondere „privat-kommerziellen“ Gebrauch der öffentlichen Wappen bundesgesetzlich zu untersagen, hingegen ihre Verwendung zur Wahrnehmung „allgemeiner“, insbesondere „allgemein-kommerzieller“ Interessen, insofern sie also im Dienste aller (schweizerischer bzw. kantonalen) Interessenten steht, zu gestatten.*

Dürften wir uns schliesslich erlauben, einige diesbezüglich redaktionelle Vorschläge zu unterbreiten, würden wir etwa folgende Fassung empfehlen:

Art. 1. Der Gebrauch öffentlicher Wappen zur rein privat-kommerziellen Zwecken ist verboten.

Jede Zuwiderhandlung wird mit . . . bestraft.

Art. 2. Oeffentliche Wappen im Sinne des Gesetzes sind das eidgenössische Landeswappen, die Kantonswappen und ausländische Staatswappen.

Art. 3. Die Strafverfolgung wegen Missbrauchs schweizerischer Staatswappen im Auslande, bezw. ausländischer Staatswappen in der Schweiz tritt nur auf Antrag der interessierten Regierungen ein.

¹ Wie etwa die „Schweizerische Mustermesse“ oder die mannigfachen Verbände der „schweizerischen“ oder „kantonalen“ Maschinen-, Stickerei-, Uhren- oder Tabakindustrie usw.

Die Strafverfolgung wegen Verwendung schweizerischer Staatswappen zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen, wenn deren Verwendung von den zuständigen Behörden gestattet worden ist.¹

Art. 4. Der Gebrauch öffentlicher (Bundes- oder Kantonal-) Wappen durch nationale („schweizerische“ oder „kantonal“) Zweckverbände, welche allgemein-kommerzielle, oder ideale, oder berufsständische, oder gemeinnützige Bestrebungen vertreten, sowie eine Verwendung öffentlicher Wappen, die das Nationalempfinden nicht verletzt (cf. S. 7 d.), wird von dem Gesetze nicht berührt.

Un sceau inédit de Berthold IV de Zaehringen,

par D. L. Galbreath.

La Bibliothèque cantonale et universitaire à Lausanne possède un recueil artificiel de calques et dessins, formé par l'historien de Gingins, coté C 2196. M. Fréd. Th. Dubois, bibliothécaire a bien voulu attirer notre attention sur ce recueil oublié des historiens. Le volume dont le titre est «Album paléographique et sygillographique», renferme tout d'abord une série de pages remplies de calques paléographiques, des alphabets, des abréviations, des signatures, etc. A la page 21 se trouve un joli dessin à la plume, «Fontaine du marché aux poissons Basle 14 Juin 1837.» A la page 47 il y a un dessin au crayon d'une superbe «Credence gothique provenant d'Aymon de Gingins évêque de Genève» et ornée de ses armoiries. On y trouve encore des costumes, des monnaies, des silhouettes et diverses armoiries dont deux d'après des «vitraux chez un paisan à Copet.»

La partie la plus importante pour nous consiste en 22 feuilles donnant des dessins à la plume et au crayon (deux en lithographie) de 103 sceaux, provenant surtout des Archives cantonales et des Archives de la Ville de Lausanne. Il y a aussi un très bon dessin au crayon de l'exemplaire fribourgeois du sceau de la reine Berthe. Plusieurs de ces sceaux ont disparu actuellement, nous citerons l'exemplaire le plus ancien d'un sceau des comtes de Gruyère, et le sceau au lion de Henri sire de Champvent. C'est ici aussi qu'on trouve l'origine de la méprise entre les deux sceaux de Pierre de Savoie et de Pierre de Grandson, portant le lion.

Les dessins ont été exécutés par différents artistes et leur valeur varie beaucoup. Il y en a d'un dessin déplorable, d'autres par contre sont très exacts et très beaux.

¹ Diese lediglich den etwaigen Strafausschluss betreffende Fassung glauben wir der prima vista näherliegenden: „der Gebrauch öffentlicher Wappen bedingt behördliche Genehmigung“ vorzuziehen. Denn erstere hat den Vorteil, dass man sich nur in (wohl seltenen) Zweifelsfällen an die zuständige Behörde (Handels-Departement oder Departement des Innern) zu wenden braucht, während eine *generell* (auch für einwandfreie Fälle) *obligatorische* Genehmigung für die Behörde wie für den Petenten eine zwecklose Belästigung involvierte.

Insbesondere widerspräche aber letztere Fassung der laut Art. 2 jedem „schweizerischen“ (oder „kantonalen“) Verbände de jure zustehenden Wappenträgerschaft.